



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 28

Samstag, 27. Januar 2018

Nr. 1

Der Arnschter Ausrufer informiert:



- Einladung zur Stadtratssitzung Seite 2 ff.
- Einladung zur Einwohnerversammlung Seite 3
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Seite 3 ff.
- Bekanntmachung Termin Wahlausschuss Seite 6
- Bekanntmachung über die Festsetzung von Grundsteuern, Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2018 Seite 6 ff.
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortsteilräte Seite 7 ff.
- Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen Seite 9 ff.
- Einladung zur Bürgerinformationsversammlung des WAZV Seite 11
- Satzung der Tierseuchenkasse Seite 12 ff.
- Veranstaltungshinweise (Bach-Festival) Seite 13 ff.
- Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer Seite 15

Berufs Informations Messe & Tag der offenen Tür



Initiative Erfurter Kreuz e.V.

Wirtschaftsförderung der STADT ARNSTADT

Schirmherrschaft: Landrätin ILM-KREIS in Thüringen

27. Januar 2018 9.00 – 13.00 Uhr

SBSZ Arnstadt-Ilmenau, Standort Arnstadt Karl-Liebknecht-Straße 27 • 99310 Arnstadt



Das nächste Amtsblatt erscheint am:

10. März 2018

Ausbildung am Erfurter Kreuz Dein Weg in die Zukunft!

Amtlicher Teil

Einladung zur 36. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 01.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Markt 1
 99310 Arnstadt
Raum: Rathausaal
 Zugang zum Rathaus über den Eingang Glasverbinder/Töpfengasse

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtung des neuen Stadtratsmitgliedes 2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termin-gemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit 3. Bestätigung der Tagesordnung 4. Genehmigung der Niederschrift der 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 07.12.2017 - öffentlicher Teil
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0681)
Einreicher: Bürgermeister 5. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle 6. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates 7. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2018
BE: Amtsleiter der Kämmerei, Herr Christoph Fiedler 8. Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2018
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0706)
Einreicher: Bürgermeister 9. Optimierte Parkraumkonzept 2017 - Monitoring, Fortschreibung
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0703)
Einreicher: Bürgermeister 10. Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0611)Einreicher: Bürgermeister

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage-Nr. 2017/0611 „Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Arnstadt“
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0653)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE. 11. Benutzerordnung für städtische Märkte und Veranstaltungen
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0614)
Einreicher: Bürgermeister

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage-Nr. 2017/0614 „Benutzungsordnung für städtische Märkte und Veranstaltungen“
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0652)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE. 12. Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für den Bereich Märkte und Veranstaltungen
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0704)
Einreicher: Bürgermeister | <ol style="list-style-type: none"> 13. Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchgemeinde in Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0677)
Einreicher: Bürgermeister 14. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2016
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0693)
Einreicher: Bürgermeister 15. 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0701)
Einreicher: Bürgermeister 16. Qualität der Luft in der Innenstadt verbessern
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0635)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE. 17. Arnstadt als Tourismusstandort
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0651)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE. 18. Untersuchung der bestehenden Strukturen und Beziehungen zwischen den Unternehmen Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH, Bäderbetrieb Arnstadt, Stadtwerke Arnstadt GmbH, Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH und der Stadt Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0676)
Einreicher: Fraktion der CDU 19. Erklärung des Stadtrates zur Bildung eines Inklusionsbeirates der Stadt Arnstadt
Einreicher: Fraktion DIE LINKE. 20. Feststellung der Jahresrechnung 2011
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0692)
Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten 21. Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Arnstadt, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Jahr 2011
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0697)
Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten 22. Feststellung der Jahresrechnung 2012
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0694)
Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten 23. Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Arnstadt, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Jahr 2012
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0698)
Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten 24. Feststellung der Jahresrechnung 2013
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0695)
Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten |
|---|--|

25 Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Arnstadt, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Jahr 2013

(Beschlussantrag-Nr: 2018/0699)

Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten

26 Feststellung der Jahresrechnung 2014

(Beschlussantrag-Nr: 2018/0696)

Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten

27 Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Arnstadt, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Jahr 2014

(Beschlussantrag-Nr: 2018/0700)

Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten

28 Änderung in der Besetzung von Ausschüssen auf bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.

(Beschlussantrag-Nr: 2018/0709)

Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

29 Bestellung eines stellvertretenden Werkleiters für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt

Beschlussantrag-Nr. 2018/0...

Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

30 Stand Umsetzung neues Thüringer Kindertagesstättengesetz durch die Stadt Arnstadt

(Beschlussantrag-Nr: 2018/0712)

Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

31 Weiterentwicklung von Arnstadt als Wohn- und Lebensstandort

(Beschlussantrag-Nr: 2018/0713)

Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

32 Straßenverkehr Kohlgasse

(Beschlussantrag-Nr: 2018/0710)

Einreicher: Fraktion der CDU

33 Gewährleistungsmanagement

(Beschlussantrag-Nr: 2018/0711)

Einreicher: Fraktion der CDU

34 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 18:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

35 Genehmigung der Niederschrift der 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 07.12.2017 - nichtöffentlicher Teil

(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0682)

Einreicher: Bürgermeister

36 Vergabe nach VOL und VOB

37 Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Dill
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung zum Thema „Wolf“

Wir laden herzlich zur Einwohnerversammlung am

Mittwoch, 31. Januar 2018 um 17:30 Uhr

in die Gaststätte „Triglimühle“, Siegelbach 51 in Siegelbach

ein.

Informationsveranstaltung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz für die Bevölkerung im Wolfsgebiet Ohrdruf zum Thema Wolf

Über folgende Punkte soll informiert werden:

- Verhalten von Wölfen
- Management im Wolfsgebiet Ohrdruf
- Monitoring-Ergebnisse
- Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Hybridisierung

Wir freuen uns, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Einladung folgen.

Alexander Dill
Bürgermeister

Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils aktuellen Fassung, fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters am 15. April 2018 in der Stadt Arnstadt auf.

1.

In der Stadt Arnstadt wird am 15. April 2018 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Arnstadt hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Arnstadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Arnstadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Arnstadt ist.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder in der Stadt Arnstadt zu wählen sind (insgesamt 150 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Arnstadt ist.

2.

Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versamm-

lung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Arnstadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig, er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, somit sind insgesamt 130 Unterschriften erforderlich.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei der Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, somit sind insgesamt 130 Unterschriften erforderlich.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Arnstadt bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Arnstadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt:

Montag, Dienstag,	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag, Freitag	
Dienstags zusätzlich	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, Wahlbüro, Raum 2.04 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Arnstadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurück genommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Arnstadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 2. März 2018 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Arnstadt im Rathaus, Markt 1, 99310 Arnstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 2. März 2018, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurück genommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Arnstadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 12. März 2018 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 13. März 2018, 18:00 Uhr tritt der Wahlausschuss der Stadt Arnstadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbar-

keit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

Arnstadt, 27.01.2018

Michael Kopf
Wahlleiter der Stadt Arnstadt

Bekanntmachung über die 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt

Die 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt findet am **Dienstag, 13. März 2018 um 18:00 Uhr** im Rathaus, Markt 1, Rathaussaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzer, deren Stellvertreter und der Schriftführerin
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Sitzung ist öffentlich. Jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Arnstadt, 27.01.2018

Michael Kopf
Wahlleiter der Stadt Arnstadt

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2018 und zur Festsetzung und Begleichung der Hundesteuer in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2018

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2018 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Auf den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden sind bereits die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2018 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, die gleiche Grundsteuer entrichten müssen, wie auf dem zuletzt bekanntgegeben Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu ersehen ist.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2018 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 300% und die Grundsteuer B 420% (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO).

Hinweis: Ihr aktueller Grundsteuerbescheid kann nicht älter als vom 06.01.2015 sein.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Steuerfestsetzung hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Grundsteuern wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Ergeben sich Änderungen in der Steuerpflicht (Eigentumsverhältnisse) oder Steuerhöhe (Messbetrag, Hebesatz), so werden Änderungsbescheide erstellt.

Hinweis zur Festsetzung und Begleichung der Hundesteuer in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2018

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz können Kommunen in Bescheiden über Hundesteuer, die für ein Jahr erhoben werden, bestimmen, dass diese Bescheide auch für die folgenden Jahre gelten. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Hundesteuer jeweils fällig wird.

Sollten Sie für das Jahr 2018 keinen Hundesteuerbescheid erhalten haben, so hat sich an Ihrer Steuerpflicht nichts geändert und Ihr Steuerbescheid für das Jahr 2017 gilt auch für das Folgejahr bzw. die Folgejahre weiter. Sie können ihrem Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ sowohl die Fälligkeitstermine als auch die zu zahlenden Beträge entnehmen.

Bitte teilen Sie Tatbestände, die zur Veränderung Ihrer Steuerpflicht führen, zur Korrektur des Bescheides umgehend der Abteilung Steuern der Stadtverwaltung Arnstadt mit.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Steuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt
IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00
BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Arnst.-Ilmenau
IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64
BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Steuerbeträge entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmererei / Abteilung Steuern, Markt 1 (Zimmer 1.10) oder im Internet unter www.arnstadt.de (Rubrik Kommunales unter dem Stichwort Formulare) erhältlich.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern telefonisch unter der 03628/745-873 oder 745-783, per E-Mail über steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich an die Steuerabteilung der Stadtverwaltung Arnstadt wenden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungs- gebühren in der Stadt Arnstadt für das Kalenderjahr 2018

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 Abs. 1 Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, GVBl. 2000,301 i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Abgabenbescheide werden hiermit die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Damit treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Straßenreinigung 2018 zugegangen wäre.

Die Straßenreinigungsgebühren werden - mit den in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben (siehe letzter Bescheid), werden die Straßenreinigungsgebühren als Gesamtbetrag zum 01.07.2018 fällig.

Mit den zuletzt ergangenen Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren sind ebenso die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben.

Sollten sich Änderungen in der Gebührenhöhe oder der Bemessungsgrundlage ergeben, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die hiermit festgesetzten Bescheide (Dauerbescheide) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 2 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Straßenreinigungsgebühren wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Bescheid über Straßenreinigung und entrichten Sie die Straßenreinigungsgebühren unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt
IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00
BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Arnst.-Ilmenau
IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64
BIC: HELADEF11LK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Straßenreinigungsgebühren entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt oder im Internet unter www.arnstadt.de (Rubrik Stadt & Verwaltung/ BürgerService/Formulare & Anträge/SEPA-Basislastschriftmandat) erhältlich

Bei Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin des Sachgebietes Straßenreinigung telefonisch unter 03628/745-817, per E-Mail über nancy.goeritz@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich im Nebengebäude Am Plan 2 gern zur Verfügung.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2018 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de eingesehen werden.

Beschlüsse der 35. Sitzung des Stadtrates am 07.12.2017

Beschluss-Nr. 2017/0674

Genehmigung der Niederschrift der 34. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 09.11.2017 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 09.11.2017 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2017/0654

2. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ - Billigung Vorentwurf und Durchführung Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der auf der Grundlage der Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Arnstadt 2016/0493, 2016/0479 und 2016/0480, jeweils vom 15.12.2016, erarbeitete Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ vom 28.11.2017 sowie die zugehörige Begründung werden gebilligt.
2. Das gesetzlich geregelte Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für diesen Vorentwurf sollen gemäß der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.
3. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt werden kann, insbesondere auch dazu aufgefordert werden, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB für den Änderungsumfang zu äußern.

Beschluss-Nr. 2017/0658

5. Änderung Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP) - Billigung Vorentwurf und Durchführung Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Im Bereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ soll der wirksame Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP Arnstadt) vom 15.12.2016 entsprechend der geänderten und konkretisierten städtebaulichen Zielstellungen in diesem Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 9 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) geändert und angepasst werden.
2. Der Vorentwurf der 5. Änderung des FNP Arnstadt vom 28.11.2017 sowie die zugehörige Begründung werden gebilligt.

3. Das gesetzlich geregelte Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für diesen Vorentwurf soll gemäß der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Beschluss-Nr. 2017/0656

Berufung des Stadtwahlleiters und der Stellvertreterin des Stadtwahlleiters für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt im Jahr 2018

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beruft gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89)

Herrn Michael Kopf, Amtsleiter des Haupt- und Personalamtes, zum Stadtwahlleiter

und

Frau Kathy Ostenforth, Mitarbeiterin im Bürger- und Stadtratsbüro zur Stellvertreterin des Stadtwahlleiters.

Beschluss-Nr. 2017/0657

Einstufung des Amtes der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Besoldungsgruppe B 2

Die Einstufung des Amtes der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt wird gemäß § 7 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) ab 1. Juli 2018 mit der Besoldungsgruppe B 2 festgesetzt.

Beschluss-Nr. 2017/0666

Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister entspricht ab 1. Juli 2018 dem jeweils gültigen monatlichen Höchstbetrag nach § 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV).

Beschluss-Nr. 2017/0580

Abberufung des Werkleiters des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2017

Der Werkleiter des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt, Herr Thomas Bauer, wird gemäß § 7 der Betriebssatzung des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 abberufen.

Beschluss-Nr. 2017/0678

Bestellung des Werkleiters für den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt zum 01.01.2018

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt bestellt gemäß § 76 Abs.1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. V. m. § 7 der Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt Herrn Friedrich Reinhard Wilke mit Wirkung zum 01.01.2018 zum Werkleiter des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt.

2. Die Bestellung erfolgt längstens bis zum 30.04.2020.

Beschluss-Nr. 2017/0675

Genehmigung der Niederschrift der 34. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 09.11.2017 - nichtöffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 09.11.2017 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2017/0660

Vergabe nach VOB

Ersatzneubau der Stützwand an der Wilden Weiße im Zuge der Straße „Schönbrunn“ in Arnstadt

- Abbruch, Stahlbetonarbeiten, Wasserbau und Straßenbau

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Bauleistungen der Maßnahme Ersatzneubau der Stützwand an der Wilden Weiße im Zuge der Straße „Schönbrunn“ in Arnstadt, Verg.- Nr. 42/17, an die Hohbohm & Grünewald GmbH, Fliegerstr.11 in 99867 Gotha zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0671

Vergabeentscheidung zur beschränkten Ausschreibung nach VOB/A,

hier: Umbau der Lüftungsanlage im Arnstädter Sport- und Freizeitbad

Der Auftrag zum Umbau der Lüftungsanlage im Arnstädter Sport- und Freizeitbad wird nach beschränkter Ausschreibung auf das Angebot der Ulferts GmbH, Sondershäuser Straße 4 in 99310 Arnstadt erteilt.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill

Bürgermeister

Beschlüsse der 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 23.11.2017

Beschluss-Nr. 2017/0655

Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stelle „Werkleiter/-in des Baubetriebshofes des Stadt Arnstadt“

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt bezogen auf die Stelle „Werkleiter/-in des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt“ auf
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2017/0661

Aufhebung des Einstellungsstopps für Stellen „Außendienstkraft“ in der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt bezogen auf einen Stundenumfang von 90 Wochenstunden für die Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Alexander Dill

Bürgermeister

Beschlüsse der 40. Sitzung des Finanzausschusses vom 27.11.2017

Beschluss-Nr. 2017/0668

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1300.5700 in Höhe von 33.200 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1300.5700 (Brandschutz, Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben) in Höhe von 33.200 EUR. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1300.1680 (Brandschutz, Erstattung der Aufwendungen für Feuerwehreinsätze) in Höhe von 33.200 EUR.

Beschluss-Nr. 2017/0669**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1110.5700 in Höhe von 800 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1110.5700 (Zentrale Bußgeldstelle, Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben) in Höhe von 800 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 1100.5700 (Ordnungsangelegenheiten, Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben) in Höhe von 800 EUR.

Beschluss-Nr. 2017/0670**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.00.086.9510 in Höhe von 118.000 EUR.**

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.00.086.9510 (Gemeindestraßen, Ufermauer Schönbrunn, Bauausführung) in Höhe von 118.000 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.00.006.9522 (Gemeindestraßen, Fußwege, Leistungen BBH, Umrüstung/behindertengerechter Ausbau der Bushaltestellen) in Höhe von 38.000 EUR, Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.00.006.9580 (Gemeindestraßen, Fußwege, Straßenausbaubeiträge Am Hainfeld Gehweg und Straßenbeleuchtung) in Höhe von 5.000 EUR und Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.00.016.9525 (Gemeindestraßen, Gerabrücke am Blindenhandwerk, Neubau Brücke) in Höhe von 75.000 EUR.

Beschluss-Nr. 2017/0672**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4649.00.000.9407 in Höhe von 1.800 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4649.00.000.9407 (Kindertagesstätten Betreiber AWO, Kita Käferland) in Höhe von 1.800 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 4640.00.000.9400 (Kindertageseinrichtung „Zauberland“ Schulplan 4, Sanierung Fluchtweg Ausgangspodest, Brandschutztüren) in Höhe von 1.800 EUR.

Beschluss-Nr. 2017/0673**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7510.5300 in Höhe von 1.500 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7510.5300 (Bestattungswesen, Mieten und Pachten) in Höhe von 1.500 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 5800.5300 (Park- und Gartenanlagen, Mieten und Pachten) in Höhe von 1.500 EUR.

Alexander Dill
Bürgermeister

**Beschluss des Ortsteilrates Angelhausen/
Oberndorf am 20.11.2017**

Der Ortsteilrat unterstützt die die Durchführung der Weihnachtsfeier für die Seniorinnen und Senioren des Ortsteils mit einem Zuschuss in Höhe von 1.600,00 €.

Der Ortsteilrat unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenwohnparks Dorotheental mit einem Zuschuss in Höhe von 400,00 € für die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

Der Ortsteilrat stellt der Kirchgemeinde Angelhausen/Oberndorf einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € für den Erwerb von Kostümen für das Krippenspiel zur Verfügung.

Alexander Dill
Bürgermeister

Silvio Triebel
Ortsteilbürgermeister

**Beschluss Ortsteilrat Siegelbach
vom 07.12.2017****Beschluss vom 07.12.2017**

Gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO beschließt der Ortsteilrat Siegelbach für das Jahr 2017 die nachfolgend aufgeführten Beträge:

Feuerwehrverein Siegelbach e. V.	500,00 €
Jagdverein Siegelbach e. V.	150,00 €
Kirchgemeinde Siegelbach an Herrn Hans-Peter Kind	250,00 €
für den „Freundeskreis Wehrturm Siegelbach“ an Herrn Hans-Peter Kind	300,00 €
für die Seniorenarbeit in Siegelbach an Herrn Ulf Kirchner	225,00 €
Gratulation und Ehrungen durch den Ortsteilbürgermeister	45,00 €

Alexander Dill
Bürgermeister

Karl-Heinz Trefflich
Ortsteilbürgermeister

**Erneute verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 3 i. V. m. § 4a Abs. 3
BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ für den
Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“**

Für den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ fand in der Zeit vom 13.11.2017 bis zum 15.12.2017 (einschließlich) bereits eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Stellungnahmen wurde der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes in seinen Bestandteilen Planzeichnung und zugehörige textliche Festsetzungen sowie die beigefügte Begründung konkretisiert und ergänzt. Die Grundzüge der Planung werden von diesen Konkretisierungen und Ergänzungen nicht berührt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den vorgenommenen Konkretisierungen und Ergänzungen soll gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen einer erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung erfolgen. Die möglicherweise von den Konkretisierungen und Ergänzungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut um eine Stellungnahme gebeten werden. Im Rahmen der erneuten Beteiligung wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den konkretisierten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass der konkretisierte und ergänzte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ in seinen Bestandteilen Planzeichnung und Text sowie die beigefügte, konkretisierte und ergänzte Begründung erneut in der Zeit

vom 05.02.2018 bis zum 19.02.2018 (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 03628/745733 zu Jedermanns Einsicht ausgelegt wird.

Eine Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen ist gleichzeitig auf der Internetadresse der Stadt Arnstadt unter www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können.

Alexander Dill
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat am **07.12.2017** den Beschluss-Nr. **2017/0654** zur Billigung des Vorentwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ gefasst und gleichzeitig beschlossen, für diesen Vorentwurf das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) durchzuführen.

Gemäß der Beschlussfassung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung und die der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird amtlich bekanntgemacht, dass der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ in seinen Bestandteilen Planzeichnung und Text sowie die beigefügte Begründung

in der Zeit vom 05.02.2018 bis zum 05.03.2018 (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr – 18.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 03628/745733 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird. Bei Bedarf steht Ihnen dann ein Mitarbeiter des Bauamtes für Erläuterungen über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung sowie zur Erörterung zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen ist gleichzeitig auf der Internetadresse der Stadt Arnstadt unter (www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können.

Alexander Dill
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 5. Änderung Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat am **07.12.2017** den Beschluss-Nr. **2017/0658** zur Billigung des Vorentwurfes zur 5. Änderung Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP) gefasst und gleichzeitig beschlossen, für diesen Vorentwurf das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) durchzuführen. Gemäß der Beschlussfassung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung und die der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird amtlich bekanntgemacht, dass der Vorentwurf der 5. Änderung des FNP in seinen Bestandteilen Planzeichnung und Text sowie die beigefügte Begründung

in der Zeit vom 05.02.2018 bis zum 05.03.2018 (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr – 18.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 03628/745733 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird. Bei Bedarf steht Ihnen dann ein Mitarbeiter des Bauamtes für Erläuterungen über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung sowie zur Erörterung zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen ist gleichzeitig auf der Internetadresse der Stadt Arnstadt unter (www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können.

Alexander Dill
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung zur Offenlage der Ergebnisse der Lärmkartierung

Die dritte Stufe der Lärmkartierung gem. EU-Umgebungs-lärmrichtlinie und der 34. BImSchV ist in Thüringen abgeschlossen. Auf dieser Grundlage wird in der Stadt Arnstadt geprüft, ob der vorhandene Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2013 fortgeschrieben werden muss.

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) stellt die aktualisierten Lärmkarten für ganz Thüringen bereit. Damit wird die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen für Bürger und Kommunen sichtbar. Laut EU-Umgebungs-lärmrichtlinie müssen von Lärm betroffene Kommunen, soweit erforderlich, bis Juli 2018 Aktionspläne zum Schutz der Anwohner vor Verkehrslärm erarbeiten und bei der EU-Kommission vorlegen.

Gemäß der EU-Richtlinie ist die Lärmsituation entlang von Hauptverkehrsstraßen zu erfassen. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind alle Straßen, auf denen mehr als drei Millionen Fahrzeuge pro Jahr (ca. 8.000 Fahrzeuge täglich) unterwegs sind.

Die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung sind gemäß § 43 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten

des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) bekannt zu machen.

Die TLUG hat die „Lärmkarte Straßenverkehr“ mit den wichtigsten Ergebnissen und Informationen der Kartierung unter <http://bit.ly/Lärmkartierung> öffentlich zur Verfügung gestellt.

Mit den beiden Lärmkarten für den Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{DEN} (gemittelter Wert über 24 Stunden eines Tages) und Nacht-Lärmindex L_{Night} (berechnet für den Zeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) werden Lärmbelastungen in Pegelklassen von jeweils 5 dB(A) dargestellt. Diese Lärmpegel sind Jahresmittelwerte und wurden mit einer europaweit harmonisierten Berechnungsmethode ermittelt.

Ausschnitte der Lärmkarten werden zur Information der Öffentlichkeit

in der Zeit vom 05.02.2018 bis zum 05.03.2018 (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr – 18.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen ist gleichzeitig auf der Internetadresse der Stadt Arnstadt unter <http://www.arnstadt.de/laerm> möglich. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu den Ergebnissen der Lärmkartierung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Alexander Dill
Bürgermeister

Information und Einladung zur Bürgerveranstaltung

Anschluss von Dorsdorf an die Verbandskläranlage (VKA) Arnstadt im Trennsystem und Erneuerung Trinkwassernetz

Vorhaben: *V. BA 2018 - Landesstraße L 3004 – östlicher Teilbereich Ausbau des Ortsentwässerungsnetzes sowie Erneuerung des Trinkwassernetzes*

Sehr geehrte Grundstückseigentümer, sehr geehrte Anwohner!

Im Rahmen des Maßnahmenprogramms zur Wasserrahmenrichtlinie werden Anforderungen an die Abwassereinleitungen von Dorsdorf zur Erreichung eines „guten Zustandes“ der Flussgebiete Obere Gera bis 2021 gestellt. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept 2013 ist der weitere schmutzwasserseitige Anschluss von Dorsdorf in mehreren Bauabschnitten vorgesehen.

Mit dem V. und damit letzten Bauabschnitt in 2018 erfolgt der weitere Ausbau des Trennsystems von Dorsdorf im Bereich der Ortsdurchfahrt L 3004 - östlicher Teilbereich - zur Anbindung der Grundstücke an die VKA Arnstadt. Das Schmutzwassernetz des Einzugsbereiches wird über einen neu zu errichteten Verbindungssammler direkt auf den nordöstlich verlaufenden Hauptsammler zur Gera angebunden. Das anfallende Regenwasser des südwestlichen Teilbereiches der Ortsdurchfahrt kommt über ein neu zu errichtendes Regenwassernetz über den bestehenden Sammler und die Einleitstelle zur Gera im Rahmen des Bestandes zur Ableitung. Neben dem Neubau eines Schmutz- und eines Regenwassernetzes wird in diesem Bereich auch das Trinkwasserleitungsnetz erneuert.

Über die VKA Arnstadt ist eine ordnungsgemäße biologische Abwasserbehandlung der anfallenden Schmutzwässer von Dorsdorf gewährleistet. Eine Betreibung von Grundstückskleinkläranlagen ist mit Anbindung an die Kläranlage zukünftig nicht mehr notwendig. Maßnahmen zur Außerbetriebnahme der Grundstückskleinkläranlagen sowie Anbindung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entsprechend dem errichteten Entwässerungssystem werden erforderlich.

Im Zuge der Anbindung von Dorsdorf an die VKA Arnstadt in Ichtershausen entsteht eine Beitragspflicht gemäß Teilbeitragsatzung zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS) des Zweckverbandes.

Zur Information über das Vorhaben des Zweckverbandes in Dorsdorf, daraus entstehende Beeinträchtigungen sowie ggf. erforderlichen Handlungsbedarf zur wasser- und abwasserseitigen Ver- und Entsorgung der Grundstücke und die entstehenden Beitragspflichten laden wir die Anlieger im unmittelbaren Baubereich ein zur **Bürger-/Informationsveranstaltung**

am Dienstag, 30.01.2018, 18:00 Uhr,
Feuerwehrvereinshaus in Dorsdorf.

Wir bitten Sie, diesen Termin zu Ihrer Information sowie auch zu Abstimmungszwecken wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wasser-/Abwasserzweckverband
Arnstadt und Umgebung
Eigenbetrieb

Bildungstage in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Jahr 2018

Um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag in den Kindertagesstätten gerecht zu werden, braucht es gute Fachkräfte. Jeder Träger ist nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz verpflichtet, das pädagogische Fachpersonal jährlich fortzubilden. Aus diesem Grund finden in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt folgende Bildungstage im Jahr 2018 statt, an denen die Einrichtungen geschlossen sind:

Kindertagesstätte „Zauberland“

Freitag, 27.04.2018 Freitag, 19.10.2018

Kindergarten „Pusteblume“

Freitag, 02.03.2018 Freitag, 26.10.2018

Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“

Dienstag, 03.04.2018 Montag, 05.11.2018

Kinderkrippe „Regenbogen“

Montag, 14.05.2018 Montag, 19.11.2018

Kindergarten „Regenbogen“

Montag, 12.03.2018

zweiter Termin wird noch bekannt gegeben

Bei einem dringend begründetem Bedarf kann die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte ermöglicht werden. Die Eltern werden durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen informiert und gebeten, ihren Bedarf rechtzeitig bei der Leitung anzumelden.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. 5.299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2018 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate j | e Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| 5. | Bienenvölker je Volk 1,00 Euro | |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2018 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2018 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2018 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2018 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2018 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2018 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2018 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2017 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 9. Oktober 2017 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 16. Oktober 2017

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Ferienspiele im Kinder- und Jugendtreff für 6- bis 12-jährige Schulkinder

Wann	Was	Wie viel
Mo., 05.02.18	Geschichte und kreatives Gestalten von Masken im Museum	5,- €
Di., 06.02.18	Kinobesuch in Erfurt	6,- €
Mi., 07.02.18	Spiel, Spaß, Abenteuer	4,- €
Do., 08.02.18	Geschichte und Fertigstellung der Masken im Museum	5,- €
Fr., 09.02.18	Faschingsparty	5,- €

Anmeldeformulare stehen ab dem 11.01.2018 im KJT zur Verfügung.

Im Teilnehmerbeitrag sind jeweils Mittagessen, Vesper und Getränke inbegriffen.

Treffpunkt ist täglich 8:00 Uhr im Kinder- und Jugendtreff, Auf der Setze 16, 99310 Arnstadt

Bei sämtlichen Ausflügen ist die Teilnehmerzahl begrenzt - bitte rechtzeitig anmelden!

Kontakt: 03628/603380

Tag der Archive

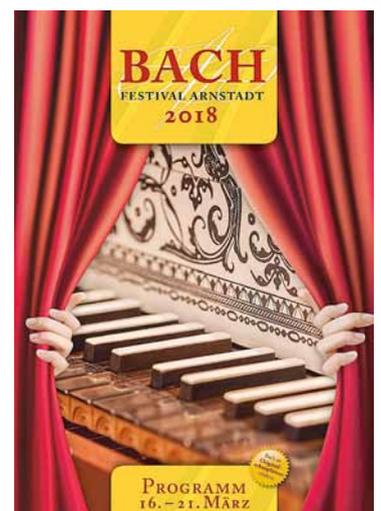
Am 3. März 2018 findet im Stadt- und Kreisarchiv Arnstadt, Am Plan 2 der nunmehr 9. Tag der Archive statt. Das Archiv öffnet für Interessierte in der Zeit von 10 bis 16 Uhr. Diesjähriges Thema ist die Gründung des Stadtarchivs vor 125 Jahren. Gezeigt wird eine Ausstellung zur Geschichte des Archivs und seiner Archivare. Führungen sind ebenfalls möglich.

Bach Festival Arnstadt 2018

Johann Sebastian Bach an Originalschauplätzen erleben.

Das renommierte Bach-Festival-Arnstadt startet mit neuem Schwung in die Thüringer Konzert- und Festival-saison. Zahlreiche Künstler und Komponisten stellen in der sechstägigen Veranstaltungsreihe ihre Werke vor.

Unter dem Leitsatz „Bach, der Romantiker“ eröffnet Martin Stadtfeld am Freitag (16. März 2018 in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche), das zu Ehren Johann Sebastian Bachs stattfindende Festival. Für seine Interpretationen der Musik von Johann Sebastian Bach wurde der aus dem Westerwald stammende Klavierspieler mit dem Echo-Klassik ausgezeichnet. Mit seinen innovativen und ausdrucksstarken Rezital-Programmen ist er ein gefragter Gast auf den großen Bühnen der Welt. Gegenstand seiner Werke sind nicht nur Interpretationen von Bach, sein Anliegen ist es, besonders Kinder und Jugendliche an die klassische Musik heranzuführen. Dabei wirkt der gefragte Pianist genau an dem Ort, an dem auch die große Karriere Johann Sebastian Bachs ihren Anfang nahm.



Das Jazz Duo David Timm (Orgel, Klavier) und Reiko Brockelt (Saxofon, Altquerflöte) geleitet das Publikum in die erste Nacht des Bach-Festivals-Arnstadt (16. März 2018 im Münzkeller). „Leipziger Barock, Leipziger Romantik, Leipziger Jazz“ heißt das Motto des Abends, welches als Hommage an die Zeit Bachs in Leipzig verstanden werden darf.

Die Matinee zum Bach-Festival-Arnstadt, bestehend aus Georg Zeike (Viola da Gamba), Almut Freitag (Blockflöte) und Mikhail Yarzhembovskiy (Cembalo), verführt am Sonnabend (17. März 2018 im Rathaussaal) die Zuhörer in die Welt von Johann Sebastian Bach. „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ lautet der Name ihres Programmes.

Der damals 18 Jahre junge Bach erhielt an der Johann-Sebastian-Bach-Kirche, damals noch „Neue Kirche“ genannt, 1703 seine erste Stelle als Organist und fand dort auch seine erste Liebe. Ihm wurde die Aufgabe gegeben, die neue Orgel von Johann Friedrich Wender zu prüfen. Die Bachkirche in Arnstadt gilt als eine der wichtigsten Konzertkirchen Thüringens. Für das Bach-Festival-Arnstadt 2018 bildet diese Kirche den zentralen Ort.

Die beliebte Orgeltour wird in diesem Jahr wieder dabei sein (17. März 2018, Bustreff). In Gedenken an den ehemaligen Kirchenmusikdirektor Gottfried Preller, welcher im Oktober 2017 verstorben ist, führt Beate Krambs, die von Preller ins Leben hervorge-rufene Veranstaltung weiter. Sie begleitet begeisterte Besucher zu den schönsten Orten und schönsten Orgeln. Mit dem Bus geht es quer durch den Ilm-Kreis. Spannende Geschichten, historische Fakten und ein köstliches Kaffeegedeck sowie ein Imbiss runden den Tagesausflug ab.

Neben seinem Beruf als Organist und dem Kirchendienst hatte der junge Johann Sebastian Bach noch die Gelegenheit seinen musikalischen Schwärmereien nachzugehen und schrieb seine ersten Orgelkompositionen.

Über das Leben und Schaffen des jungen Johann Sebastian Bachs gibt es zum Bach-Festival-Arnstadt 2018 erneut eine Führung inklusive Ausstellung im Schlossmuseum (17. März 2018). Bei der Tour „Johann Sebastian Bach – vier Jahre in zwei Stunden“ wird das musikalische sowie soziale Leben des jungen Künstlers unter Einbeziehung moderner Multimedia-Technik vorgestellt.

Stefan Buchtzik und Evelyn Günther führen am Samstag (17. März 2018) verkleidet als Johann Sebastian Bach und seine Frau Maria Barbara mit ihrem Programm „Willst du dein Herz mir schenken“ durch die Bachstadt.

Für einen kulinarischen Abend sorgt das Koch-Event (17. März 2018 im Küchenhaus Arnstadt), welches zum ersten Mal beim Bach-Festival-Arnstadt stattfindet. Mit dem Leitspruch „Kochen wie zu Bachs Zeiten“ verführt ein Profi-Koch die Teilnehmer mit Köstlichkeiten aus der barocken Zeit.

Am Abend (17. März 2018, ebenfalls in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche) lässt die Johannes-Passion BWV 245 ihre Zuhörer in Bachs Melodien verweilen. Viele der Werke Johann Sebastian Bachs sind verschollen gegangen. Die Johannes-Passion ist dabei eine der letzten zwei verbliebenen und auch die älteste und authentischste Passion. Unter der Leitung von Kantor Jörg Reddin und der Teilnahme des Bachchors Arnstadt, der capella arnestati sowie Marie Friederike Schöder (Sopran), Anna-Luise Oppelt (Alt), Stephan Scherpe (Tenor) und Ralf Grobe (Bass) wird das musikalische Schaffen Bachs als Konzert in einer großen Variationsbreite dargeboten.

In der Nacht zum Sonntag (17. März 2018 in der Remembar der Stadtbrauerei) heißt es wieder „Bach trifft moderne Sounds“. DJ Björn, bekannter Moderator von Radio Top 40, DJ Aybee und Saxofonistin Kathi Monta bringen mit einem Mix aus klassischer Musik und modernen Sounds die Bar zum Tanzen.

Als weitere kulinarische Köstlichkeit wird es am Sonntagvormittag (18. März 2018 im Theatercafé) einen musikalischen Brunch ge-

ben. Dabei trifft Thüringer Spitzenküche auf moderne und barocke Musik von „Julia-Violin“.

Mit einem Violinkonzert beendet Midori Seiler das Festival Wochenende (18. März 2018 in der Traukirche Johann Sebastian Bachs in Dornheim bei Arnstadt). Zu hören ist das Musikstück „Werke für Violine Solo - Konzentrat auf 4 Seiten“.

Die passionierte Pädagogin und bayerisch-japanische Tochter zweier Pianisten studierte moderne sowie klassische Musik. Sie erhielt vor zwei Jahren den Sächsischen Mozartpreis. Seit letztem Jahr ist die, von vielen Bühnen geschätzte Geigerin, künstlerische Leiterin des BachCollektivs der Köthener Bachfeste und wird die Weimarer Hochschule für Musik verstärken.

Ebenfalls ein Höhepunkt des Bach-Festivals ist das Kinderkonzert im Theater (19. März 2018 im Schlossgarten). Aufgeführt wird das Stück „Der Schweinehirt“, ein Erzähltheater mit der Künstlerin Christiane Wiese und dem Musiker Georg Zeike nach einem Märchen von Hans-Christian Andersen.

Mit dem Theaterstück, der Stadtführung „Großer Bach für kleine Füße“ und dem Musikschulkonzert „Kleine Hände, große Musik“ (19. März 2018 im Rathaussaal) der Musikschule Johann Sebastian Bach, sollen auch schon die Jüngsten an das Thema Bach heran-geführt werden.

In einer der bedeutendsten Wohnstätten der Familie Bach findet am Dienstag (20. März 2018 im Bachhaus) das Bachhauskonzert mit Mirjam Seifert (Flöte), Martin Noth (Oboe) und Matthias Dreißig (Spinett) statt. Das Trio spielt „Solistische Kammermusik für Flöte, Oboe und Continuo“.

Arnstadt hat die wohl meisten Originalschauplätze der Familie Bach zu bieten. Nicht nur Johann Sebastian Bach war musikalisch. Einige Angehörige der Familie Bach waren ebenfalls im Dienst musikalischer Ämter, als Organisten, Stadtpfeifer und Hofmusiker der Stadt Arnstadt tätig.

Das Bach-Festival-Arnstadt 2018 klingt mit den „Jungen Preisträgern“ Duo Liepe und Josipa Leko (20. März 2018 in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche) am Dienstagabend aus.

Das Duo besteht aus den Brüdern Niklas (Violine) und Nils Liepe (Klavier). Sie begannen ihre Karriere in Form von Kammermusik-Konzerten bereits im frühen Kindesalter. Es folgten weitere Auftritte im In- und Ausland. Infolge der Leistungen wurden die Brüder 2017 beim Deutschen Musikwettbewerb mit einem Stipendium und einem Sonderpreis ausgezeichnet. Derzeit beenden sie ihre Studien im Rahmen eines Kammermusik Masters.

Josipa Leko, gebürtige Kroatian, lernte schon mit 9 Jahren das Klavier und die Orgel spielen. Sie studierte Orgel an der Musikakademie in Zagreb und beendete ihr Meisterklassenexamen in Leipzig. Während ihres Studiums nahm sie an zahlreichen Weiterbildungen von namenhaften Künstlern teil und gewann 2017 den 2. Preis beim XIII. Internationalen Gottfried Silbermann Wettbewerb. Seit Januar 2017 arbeitet Josipa Leko als Orgellehrerin an einer Musikschule in Zagreb.

Die „Jungen Preisträger“ bringen mit dem Abschlusskonzert ein letztes Mal unterhaltsame und stilvolle Momente mit in das Bach-Festival-Arnstadt 2018.

Zur Ehrung Bachs wird der Posaunenchor Arnstadt am späten Mittwochnachmittag (21. März 2018 Bachdenkmal auf dem Markt) das Bach-Festival ausklingen lassen. Das Gedenken an den berühmtesten Musiker der Stadt ist auch dieses Jahr wieder fester Programmpunkt. Der damals 22-jährige Johann Sebastian Bach zog 1707 von Arnstadt aus nach Mühlhausen weiter. Sein Amt als Organist übernahm sein Vetter Johann Ernst Bach.

Das Bach-Festival-Arnstadt 2018 verzaubert seine Besucher nicht nur mit vielen internationalen Konzerthighlights aus der Musikerwelt Johann Sebastian Bachs. Das diesjährige Programm begeistert zugleich mit einer Wanderung mit Maria Barbara Bach zur Traukirche nach Dornheim, wie auch geistlichen Mittagsmusiken

und Kantatengottesdiensten mit Kantor Jörg Reddin, traditionellem Handwerk aus Thüringen und Umgebung und theatralischen Stadtführungen für Groß und Klein durch die Heimat Johann Sebastian Bachs und seiner Verwandten.

Ausführliche Informationen zum Programm, den Künstlern, den Spielorten, den Karten für die Veranstaltungen sowie zu den Pauschalangeboten stehen im Internet unter www.bach-festival.de zur Verfügung.

Die Karten zu den Veranstaltungen sind in der Tourist-Information, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel.: 036 28 / 60 20 49 (Fax: 66 18 47), E-Mail: information@arnstadt.de, sowie unter www.bach-festival.de/tickets erhältlich.

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer

Sehr geehrte Arnstädterinnen, sehr geehrte Arnstädter, für die am **15. April 2018** stattfindende Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt und der Landrätin/des Landrates des ILM-Kreises sowie für eine eventuell notwendige Stichwahl am 29. April 2018, suchen wir Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, als Wahlhelfer mitzuarbeiten.

Für die Besetzung der 20 Urnenwahlvorstände und voraussichtlich drei Briefwahlvorstände in Arnstadt, den Ortsteilen Angelhausen/Oberndorf, Dosdorf/Espenfeld, Rudisleben und Siegelbach werden mehr als 200 Wahlhelfer benötigt. Aufgabe der Wahlhelfer ist es, die Wahlhandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und nach Schließung des Wahllokales das Wahlergebnis zu ermitteln.

Die Wahllokale öffnen am Wahltag um 08:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich ca. eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal, um Vorbereitungen zu treffen. Der jeweilige Wahlvorsteher teilt das Wahlpersonal in zwei Schichten ein, so dass keine ganztägige Anwesenheit erforderlich ist. Zur Stimmenaushaltung ab 18:00 Uhr müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes wieder vollständig anwesend sein.

Alle Wahlhelfer erhalten zur Vorbereitung auf die Wahl die Möglichkeit, an einer Wahlschulung teilzunehmen. Für ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten alle Wahlhelfer eine Entschädigung entsprechend der jeweils aktuellen städtischen Wahlhelferentschädigungssatzung.

Haben Sie Interesse? Füllen Sie einfach die abgedruckte Bereitschaftserklärung aus und senden sie per E-Mail an wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de oder per Fax an 03628 745 800 oder geben sie persönlich im Arnstädter Rathaus am Markt ab.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns unter der Arnstädter Tel-Nr. 745-852 an.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Team des Wahlbüros



Impressum

„Arnschter Ausrufer“
Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Bereitschaftserklärung

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand am 15. April 2018.

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

.....

Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

.....

.....

.....

Telefon dienstlich*

.....

Telefon privat*

.....

Telefon mobil*

.....

E-Mail-Adresse

(freiwillige Angabe)

Hinweis:
 * Bitte geben Sie die Telefonnummern an, unter der Sie im Vorfeld der Wahl und auch am Wahltag erreichbar sind.

Ja, ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.

Nein, ich war noch nie bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.

Sie können auch bei künftigen Wahlen wegen eines Einsatzes als Wahlhelfer bei mir anfragen.

Ich stehe auch am 29. April 2018 bei einer möglichen Stichwahl als Wahlhelfer zur Verfügung.

Datum

Unterschrift.....

Anzeige Verlag